

Gemeinde Furna



Reglement

für die Benützung der

Mehrzweck- und Zivilschutzanlage Furna

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement erstreckt sich auf die Benützung folgender Anlagen:

- a) Turnhalle mit Nebenräumen, Bühne, Foyer und Küche
- b) Aussenanlagen
- c) Zivilschutzanlage

Über die Benützung der Räume und Anlagen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Aussenanlagen, insbesondere der Pausenplatz und der rote Platz, dürfen ausserhalb der Schulzeiten als Spielplatz benutzt werden. Die diesbezügliche Verantwortung liegt bei den Benutzern oder deren Erziehungsberechtigten. Das Reglement ist einzuhalten.

Art. 2 Benützung

Turnhalle mit Nebenräumen, Aussenanlagen und Geräte dienen in erster Linie der Schule, stehen aber auch den Vereinen sowie weiteren Gruppen und Personen zur Verfügung.

Art. 3 Schlüssel

Um den Vereinen, welche die Räumlichkeiten und Anlagen regelmässig benützen, den Zutritt zu ermöglichen, erhalten der Präsident oder die Leiter des Vereins gegen Quittung einen Schlüssel.

Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren und nur zweckentsprechend zu verwenden. Der Empfänger des Schlüssels ist haftbar für den Schlüssel und dessen Verwendung.

Art. 4 Verantwortung

Die Räume und Anlagen sind stets in tadellosem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind in erster Linie alle Benützer, insbesondere die Lehrerschaft, die Abwarschaft und die Leiter der Vereine und Gruppen.

Art. 5 Benützungszeiten

Abgesehen von Fällen ausserordentlicher Notwendigkeit (Hauptproben usw.) dürfen die den Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Räume nicht über 22.30 Uhr hinaus benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Für Ausnahmen ist ein Gesuch an den Gemeindevorstand zu richten.

Jeder übermässige Lärm, insbesondere nach Schluss der Proben oder beim Spielen, ist zu vermeiden.

Art. 6 *Verlassen der Anlage*

Die Lehrerschaft, Vereinspräsidenten und Gruppenleiter und Veranstalter sind beim Verlassen der Anlage dafür verantwortlich, dass die benützten Räume, Fenster und Eingänge geschlossen werden und das Licht überall gelöscht ist.

Nach jeder Belegung oder Benützung müssen die Räume und Anlagen so zurückgelassen werden, dass sie für den Schulbetrieb wieder bereit sind.

Art. 7 *Anlageschliessung*

Für regelmässige Übungen bleibt die Anlage wie folgt geschlossen:

- a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- b) an Samstagnachmittagen ab 12.00 Uhr

Der Gemeindevorstand entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen.

Art. 8 *Parkieren*

Bei Veranstaltungen und während den Übungen ist für geordnetes Parkieren auf dem dafür vorgesehenen Areal zu sorgen. Das Parkieren auf den Schulhausplätzen ist untersagt. Die Weisungen der Abwarschaft und des Gemeindevorstandes sind zu beachten.

Jegliches Befahren des Schulhausareals mit Autos, Fahrrädern, Motorrädern, Mofas und anderen Rollgeräten ist untersagt.

Zubringerdienste sind von diesem Verbot befreit. Das Befahren des Schulhausareals erfolgt auf eigene Verantwortung. Es gilt zu beachten, dass dies der Pausenplatz der Schulkinder ist. Eine entsprechende Rücksichtnahme wird von den Schulkindern sowie von den Benützern erwartet.

Art. 9 *Hundeverbot*

Das Mitbringen von Hunden ist in den gesamten Anlagen untersagt.

Art. 10 *Sparsamkeit*

Licht und Wasser sowie alle Dinge des allgemeinen Verbrauchs sind sparsam zu verwenden.

Art. 11 *Rauchen*

Rauchen ist in allen Räumen, inklusive Turnhalle, Geräteraum und auf der Bühne strikte untersagt.

Art. 12 *Beleuchtungs- und Audioanlage*

Die Beleuchtungs- und Audioanlage dürfen nur von instruierten Personen bedient werden. In der Regel erfolgt die Instruktion durch die Abwarschaft.

Art. 13 *Schäden*

Schäden aller Art sind der Abwarschaft zu melden. Die Benutzer haften für die durch sie verursachten Schäden.

Art. 14 *Haftung*

Eine Haftung für Diebstahl, Unfälle usw., die aus den Belangen der Vereine und Veranstalter entstehen können, besteht nicht und wird ausdrücklich abgelehnt. Das Abschiessen einer Versicherung ist Sache der Veranstalter.

Art. 15 *Gebühren*

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen sind der Gemeinde Abgaben gemäss Gebührentarif zu entrichten

II. *Turnhalle-Geräte-Ordnung***Art. 16 *Turngeräte***

Alle freistehenden Geräte stehen der Schule und den Vereinen zur Verfügung. Sie dürfen nur unter der Leitung des Turnlehrers bereitgestellt werden und müssen nach Abschluss der Turnstunde gereinigt und in den Normalzustand versetzt (Barren tief usw.) und wieder richtig versorgt werden. Die Geräte müssen an ihren Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung gerollt werden, sie dürfen nicht geschoben werden. Schäden sind sofort der Abwarschaft zu melden.

Art. 17 *Turnschuhe*

Das Turnen ist nur in sauberen, trockenen Hallenturnschuhen oder barfuss gestattet.

Art. 18 *Benützungsort der Geräte*

Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen in der Regel nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle benutzt werden. Hallengeräte, die in Ausnahmefällen draussen benutzt werden, müssen in sauberem Zustand wieder versorgt werden

Ausnahmsweise kann die Bestuhlung auf dem Hartplatz mit Tischen und Stühlen aus der Halle ergänzt werden. Ein entsprechendes Gesuch dazu muss der Veranstalter bei der Anfrage beim Gemeindevorstand stellen.

Art. 19 *Magnesium*

Magnesium ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren und sorgfältig zu verwenden. Die Geräte sind nach Gebrauch davon zu reinigen. Es ist dafür zu sorgen, dass der Hallenboden nicht beschmutzt wird.

Art. 20 *Schwere Gegenstände, Mutwilliges Spielen*

Übungen mit Hanteln und anderen schweren Gegenständen dürfen nur auf Unterlagen ausgeführt werden.

Rohes und mutwilliges Spielen oder Übungen mit ungeeigneten Geräten sind untersagt. Beim Ballspielen in der Halle ist unbedingt auf Schonung der Wände, Decken und Lampen zu achten.

III. *Bestimmungen über die Benützung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen ausserhalb des Schulbetriebs*

Art. 21 *Benützung der Anlage, Benützungsprioritäten*

Die Anlagen werden, wenn sie nicht von der Gemeinde, der Schule, dem Militär oder dem Zivilschutz beansprucht werden, anderen Benützerkreisen, insbesondere den Vereinen der Dorfgemeinschaft Furna und weiteren Gruppen und Personen zur Verfügung gestellt.

Die Dorfvereine sind unter sich grundsätzlich gleichberechtigt, haben jedoch gegenüber auswärtigen Vereinen und Gruppen den Vorrang.

Art. 22 *Anmeldung für Benützung*

Interessenten, welche die Anlage benützen möchten, haben ein entsprechendes Gesuch mindestens zwei Wochen vorher an den Gemeindevorstand zu richten. In sehr dringenden Ausnahmefällen kann die Frist auch kürzer sein. Dieses Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Benützungstermin und -zeit,
- b) verlangte Räumlichkeiten,
- c) ob und wie ein Restaurationsbetrieb aufgezogen wird,
- d) wer für die einzelnen Chargen verantwortlich ist.

Art. 23 Bewilligung

Die Bewilligung zur Benützung von Räumlichkeiten für Anlässe sowie die zeitliche Belegung vor und nach dem Anlass erteilt der Gemeindevorstand.

Art. 24 Vorschriften für Benützung

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Benützungsvorschriften dieses Reglementes befolgt werden.

Art. 25 Inventar

Von den der Gemeinde gehörenden Utensilien besteht ein Inventar. Sie können gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Dazu ist ein Gesuch an den Gemeindevorstand erforderlich.

Art. 26 Bereitstellung der Räume, Aufsicht

Die Bereitstellung sämtlicher Räume, die für Anlässe aller Art benützt werden, ist Sache des Veranstalters. Die Weisungen der Abwarschaft sowie des Gemeindevorstandes sowie die Vorschriften des Benützungsreglementes sind einzuhalten.

Während den Veranstaltungen haben die Verantwortlichen in allen Räumlichkeiten und besonders in den WC-Anlagen auf grösste Reinlichkeit zu achten.

Art. 27 Brandschutzvorrichtungen / Fluchtwege / Sanität

Die Brandschutzvorrichtungen sind immer frei zu halten. Ebenfalls müssen die Fluchtwege jederzeit während den Veranstaltungen problemlos passierbar sein. Der Zugang zum Sanitätszimmer muss gewährleistet sein. Die Verantwortung liegt beim Veranstalter. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ausdrücklich ab.

Art. 28 Verluste / Schäden

Der Veranstalter führt während der Veranstaltung ein Schadenprotokoll. Dieses wird bei der Abnahme der Räumlichkeiten zusammen mit dem Abgabeprotokoll von dem Veranstalter und der Abwarschaft unterzeichnet und von der Abwarschaft an die dienstleitende Stelle weitergeleitet. Festgestellte Verluste sowie Schäden an Möbel, Anlaken, Materialien und Gebäuden werden vom Gemeindevorstand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 29 Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten und Inventar

Die Veranstalter müssen sämtliche benutzten Räume und sämtliches benutztes Inventar in gereinigtem Zustand übergeben. Die Böden sind staubfrei zu kehren und feucht zu wischen. Die WC-Anlagen und die Küche sind sauber zu reinigen. Diese Böden müssen nass gewischt werden.

Die Abwarschaft nimmt die Räumlichkeiten und das Inventar gemäss den Weisungen der dienstleitenden Stelle ab. Dabei wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Seiten unterzeichnet wird. Die Abwarschaft leitet dieses an die dienstleitende Stelle weiter.

IV. Gebührenordnung

Art. 30 Gebührenregelung

Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

V. Strafbestimmungen

Art. 31 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden vom Gemeindevorstand mit bis zu Fr. 500.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse und Gesetze. Bei wiederholten oder schweren Übertretungen ist der Gemeindevorstand befugt, erteilte Bewilligungen vorübergehend oder gänzlich zu entziehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Beschwerden

Beschwerden sind an den Gemeindevorstand zu richten.

Art. 33 Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 4. Juli 2013 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 23. November 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999.

Furna, den 4. Juli 2013

Die Gemeindepräsidentin:
Ursi Tanner-Herter

Die Aktuarin:
Menga Hartmann-Bebi

U. Tanner-Herter  *M. Hartmann-Bebi*

Gebührenreglement

für die Benützung der Mehrzweck- und Zivilschutzanlage Furna
gemäss Art. 12 und Art. 31 des Benützungsreglementes

I. Grundsatz

- A. Für die Benützung der Räumlichkeiten für Versammlungen, Übungen und Proben sowie für kommerzielle Anlässe, Veranstaltungen und Versammlungen erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss Kapitel II dieses Reglementes.

In besonderen Fällen sowie bei der Benützung von Räumen, die im nachstehenden Gebührenreglement nicht aufgeführt sind, legt der Gemeindevorstand die Gebühren individuell fest. Dieser kann die Gebühren bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder für kulturelle und soziale Anlässe auch teilweise oder ganz erlassen.

- B. Die Reinigung der Räumlichkeiten ist vom Veranstalter gemäss Anweisung des Abwartes vorzunehmen. Bei ungenügender Reinigung durch den Veranstalter wird der Aufwand der Nachreinigung zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren in Rechnung gestellt.
- C. Der Veranstalter haftet für allenfalls entstandene Schäden. Der Abschluss einer Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung ist Sache des Veranstalters.
- D. Die Vorschriften betreffend Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Furna gelten auch für alle Veranstaltungen in der Mehrzweckanlage.

II. Gebühren

A.	<u>Einheimische Vereine und Gruppen</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Regelmässige Benützung zum Turnen Turnhalle mit Garderoben und Duschen 1 mal wöchentlich jede weitere wöchentliche Benützung	Fr. 100.--/p.J. Fr. 50.--/p.J.
	Regelmässige Benützung Foyer mit Stühlen	Fr. 80.--/p.J.
	MuKi, Jugi, J+S-Kurse und JO	keine Gebühr
2.	Vereinzelte Benützung zum Turnen Turnhalle mit Garderoben und Duschen pro Mal	Fr. 30.--

Vereinzelte Benützung Foyer mit Stühlen pro Mal	Fr. 20.--
MuKi, Jugi, J+S-Kurse und JO	keine Gebühr
3. Benützung für Anlässe <i>ohne Wirtschaft</i> Turnhalle und Foyer <i>mit Bestuhlung</i> pro Anlass (z.B. Versammlungen, Dia-Shows etc.)	Fr. 150.--
4. Benützung für Anlässe <i>mit Wirtschaft</i> Turnhalle und Foyer <i>mit Bestuhlung</i> pro Anlass	Fr. 200.--
5. Benützung für Anlässe <i>mit Wirtschaft</i> nur Foyer <i>mit Bestuhlung</i> pro Anlass	Fr. 100.--
<u>Zuschläge für weitere Räume und Einrichtungen:</u>	
- Küche ohne Geschirr pro Anlass	Fr. 30.--
- Küche mit Geschirr pro Anlass	Fr. 60.--
- Bühne ohne Bühnentechnik/-beleuchtung pro Anlass	Fr. 20.--
- Installation/Instruktion Bühnentechnik/-beleuchtung	Fr. 100.--
- Bühne mit Bühnentechnik/-beleuchtung pro Anlass	Fr. 40.--
- Aussenanlage (Tartanplatz)	Fr. 30.--

Bei Wiederholungen desselben Anlasses an aufeinanderfolgenden Tagen reduziert sich die Benützungsg Gebühr für den zweiten und dritten Tag um 50%.

B. Auswärtige Vereine und Gruppen

Für Anlässe und Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Gruppen verdoppeln sich die Benützungsg Gebühren, welche für einheimische Vereine und Gruppen gelten.

III. **Inkrafttretung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 4. Juli 2013 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 23. November 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999.

Furna, den 4. Juli 2013

Die Gemeindepräsidentin:
Ursi Tanner-Herter

Die Aktuarin:
Menga Hartmann-Bebi

U. Tanner-Herter



M. Hartmann